

Liebe Hundefreunde,

wir freuen uns Euch mitteilen zu können, dass es unseren Mitstreitern, den Mitgliedern des ADRK sowie dem Tierschutzverein Hannover, und uns gelungen ist, nach zweijähriger Vorbereitungszeit die Gefahrtierverordnung des Landes Niedersachsen vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Fall zu bringen.

Dies ist der erste positive Urteilsspruch von einem der letztinstanzlichen Gerichte in Deutschland!!

Das Gericht stellt fest, dass für das Verhalten von Hunden vielerlei Faktoren verantwortlich sind. Der bloße Verdacht genetisch bedingter hypertropher Aggression bei bestimmten Rassen reicht zur Annahme einer dadurch bedingten abstrakten Gefahr nicht aus. Diese Einschätzung des Gerichtes ist nicht zuletzt Ergebnis der immens hohen Quote bestandener Wesensteste und der vielen eingebrachten Gutachten und Stellungnahmen namhafter Wissenschaftler/innen, sowie auch der detaillierten [kritischen Auseinandersetzung mit der Passage 2.1.1.2.6](#) (Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens) aus dem sog. Qualzucht-„Gutachten“. Das Qualzucht-„Gutachten“ hat hiermit aus unserer Sicht seine tragende Funktion für die Rechtfertigung von Rasselisten verloren.

Welche Auswirkungen diese Entscheidung nun für die übrigen Bundesländer haben wird, unterliegt derzeit schon der Prüfung, doch darf angenommen werden, dass die Verordnungen in den Ländern, in denen sie auch auf der Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung basieren, ebenfalls ins Wanken geraten.

Nun gilt es, nachdem erste Rufe nach Gesetzen zur Gefahrenprävention bereits laut wurden, kompetenten Sachverstand in die Vorbereitungen hierfür einzubringen und somit einen effektiven Schutz für Mensch und Tier zu schaffen. Erste Schritte haben wir bereits eingeleitet und hoffen auch hier entsprechende Unterstützung von allen Hundefreunden zu erhalten.

Wir wünschen uns von den integren Hundehaltern auch weiterhin einen umsichtigen und verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Hunden in der Öffentlichkeit. Das ist natürlich für alle ohnehin selbstverständlich, aber wir können gar nicht umsichtig genug sein. Es hilft uns und allen Hunden, den Medien und Ordnungsgebern keinen Anlass für neue Hetzkampagnen oder gar erneute sture Alleingänge zu geben.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verbreitet nun eine recht eigenwillige Interpretation der Entscheidung vom Mittwoch. Der Grund liegt offensichtlich darin, dass die Vertreter des Ministeriums es nicht für notwendig erachteten, der Urteilsverkündung beizuwohnen, sondern unmittelbar nach Beendigung der Verhandlung die Heimreise antraten! Diese Fehlinterpretation schafft nicht nur unnötige Rechtsunsicherheit bei den Hundehaltern, sondern auch bei den für die Umsetzung zuständigen Behörden.

Da es dem Ordnungsgeber nicht gelungen ist, derart belastbares Material beizubringen, mit dem sich die unterstellte erhöhte Gefährlichkeit der inkriminierten Rassen ausreichend beweisen lässt, handelt es sich in diesem Fall nicht um Gefahrenabwehr, sondern um Gefahrenvorsorge. Für eine solche Maßnahme ist aber § 55 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz als Ermächtigungsgrundlage nicht geeignet. Hieraus ergibt sich die **Nichtigkeit** des § 1 der Niedersächsischen GefTVO. Anders als im Falle der Rechtswidrigkeit bedeutet dieses: Der von uns angegriffene § 1 der GefTVO hätte nicht erlassen werden dürfen. Das gilt natürlich auch für die Hunde **aller Rassen und Kreuzungen** und nicht nur, wie das Ministerium Glauben machen will, für den American Staffordshire Terrier!

Jegliches weitere Verfahren nach den für nichtig erklärten Regularien der GefTVO durch die Ordnungsbehörden wird für diese schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, denn hierfür fehlt es nun an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Mit den Kosten für etwaige juristische Maßnahmen seitens betroffener Hundehalter würden zwangsläufig die Kommunen und somit die Steuerzahler belastet.



Hiermit noch nicht genug: die derzeit vom Ministerium verbreitete Polemik ist der Sache in keiner Weise dienlich, sondern schürt in der Bevölkerung Unbehagen und Ängste. Die Feststellung des BVerwGs „**Trotz der Nichtigerklärung bleibt der notwendige Schutz der Bevölkerung vor den von Hunden ausgehenden Gefahren in Anbetracht der vorhandenen Mittel vor allem des Strafrechts und des allgemeinen Sicherheitsrechts gewahrt...**“ auf die der Senat in seiner Pressemitteilung deutlich hinweist, wird bewusst unterschlagen und ihr sogar widersprochen!!

Unser Dank gilt all denen, die an uns geglaubt und uns unterstützt haben. Ganz besonders aber unseren Anwälten Frau Anke Nielsen, Herrn Martin Hanske und auch Herrn Lars-Jürgen Weidemann. Auch wenn Letzterer nicht unmittelbar an diesem Verfahren beteiligt war, so hat er uns auch in dieser Sache immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Mit herzlichen Grüßen an alle, denen wir das Leben wieder ein Stückchen lebenswerter gestalten und neue Hoffnung geben konnten.

Der Vorstand